



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2019/927/FISa/ANBE
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Rödlach/Salzbürger, BA Klappe 1463

Innsbruck, 11.03.2019

Betrifft: Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung – Bundes-LärmV geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.02.2019
zust. Referent: Werner Hochreiter

Sehr geehrter Herr Mag. Hochreiter,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur Änderung der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV) geändert wird, wie folgt Stellung:

Eingangs verweisen wir auf unsere zahlreichen Stellungnahmen betreffend das Thema Umgebungslärm an die Bundesarbeitskammer und bekräftigen an dieser Stelle einmal mehr unsere darin enthaltenen Forderungen an die politisch verantwortlichen Akteure.

Der Grund für die Bestimmungsänderungen des vorliegenden Verordnungsentwurfes liegt darin, dass damit die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben und Änderungen hinsichtlich der Richtlinien (EU) 2015/996 („*Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden*“) und (EG) 2002/49 verfolgt wird. Die Umsetzung von unionsrechtlichen Vorgaben ist jedenfalls zu akzeptieren, trotzdem erlauben wir uns einige Anmerkungen hinsichtlich der Richtlinien des österreichischen Arbeitsrings für Lärmbekämpfung (ÖAL) und der Richtlinien der österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße-Schiene-Verkehr (RVS und RVE Richtlinien) auszuführen.

Zu § 4 Abs. 5:

In vielen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes wird auf technische Richtlinien (wie ÖAL, RVS, RVE, ISO, etc.) als Grundlage für die Bewertungsmethoden von Umgebungslärm verwiesen. Es wird in den Erläuternden Bemerkungen auch angeführt, dass durch

diese Normen den Vorgaben, das Berechnungsverfahren betreffend, der oben angeführten EU-Richtlinien entsprochen wird. Schon bisher wurde in der aktuell gültigen Version der Verordnung auf technische Grundlagen, wie der „*Berechnung der Lärmindizes L_{den} und L_{night}* “ oder ähnliche Richtlinien verwiesen. In weiterer Folge wird, wie bisher auch, in § 4 Abs. 5 normiert, wo diese Normen und Richtlinien aufgefunden bzw. bezogen werden können. Es stehen beispielsweise die ÖAL-Richtlinien als kostenloser Download unter www.oal.at zur Verfügung. Andere Normen können sogar direkt bei den zuständigen Ministerien eingesehen werden. Bei Bezugsversuchen der RVS und RVE Richtlinien musste jedoch ernüchternd festgestellt werden, dass diese Publikationen generell nicht kostenlos abrufbar sind, sondern zu einem Preis von durchschnittlich € 54,00 inkl. Steuern erworben werden müssen. Es besteht zwar der Hinweis im Gesetzestext (Vergleich § 4 Abs. 5 Z 1 und 2), dass die rechtsverbindlichen Kapitel dieser Verordnung als kostenfreier Download auf der Homepage der österreichischen Forschungsgemeinschaft in Wien zur Verfügung stehen, doch gelang es auch nach einigen Versuchen nicht diese aufzufinden bzw. zu downloaden. Dies ist aus unserer Sicht in mehrfacher Weise bedenklich. Zum einen erachten wir es als notwendig, dass in einem Begutachtungsverfahren seitens des zuständigen Ministeriums alle wesentlichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen sowie sonstige maßgebliche Richtlinien beigelegt werden bzw. kostenlos und niederschwellig zugänglich sind. Zum anderen spricht sich die AK Tirol zwar nicht generell gegen Verweise auf technische Grundsätze (wie zum Beispiel jenen des österreichischen Institutes für Bautechnik – OIB, etc.) aus, geben allerdings gerade im Zusammenhang mit dem sensiblen Thema Umgebungslärm zu bedenken, dass diese technischen Richtlinien mittlerweile sehr wenige Menschen in Österreich verstehen bzw. nachvollziehen können. Dafür benötigt es eine umfassende Fachexpertise.

Diese beiden Tatsachen führen dazu, dass rechts- bzw. rechtsschutzsuchende „lärmgeplagte“ Bürgerinnen und Bürger erschweren, weil kostenpflichtigen Zugang zum Recht bzw. den RVS, RVE Richtlinien, etc. haben. In weiterer Folge müssen zudem die größtenteils technischen Spezifikationen, wie mathematische Berechnungsformeln erst verstanden und mit Zahlen, Daten und Fakten befüllt werden. Auch diese müssen sorgsam und umständlich aus einer Vielzahl von Publikationsquellen zusammengetragen werden. Aus unserer Sicht benötigt es daher, seitens der zuständigen Legisten umfassendere und verständlichere Erläuternde Bemerkungen, welche die wesentlichsten Parameter der Richtlinien bzw. Spezifikationen für den Laien verständlich ausführen. Diese Forderung stellt für die damit zu befassenden Amtssachverständigen des Ministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus nur einen überschaubaren und einmaligen Aufwand dar.

Im Zusammenhang mit Lärm, unabhängig vom Verursacher, braucht es zuallererst die Möglichkeit, an rechtsbezogene Informationen zu gelangen. Dafür benötigt es eine bürgernahe und verständliche Gesetzgebung. Eine bloße farbige Darstellung von

Lärmbelastungen in den einschlägigen Lärmkartierungen ist aus unserer Sicht noch keine ausreichende technische Erläuterung.

Wir empfehlen daher dringend, die umfassende Überarbeitung der Erläuternden Bemerkungen samt Einbindung aller spezifischen Richtlinien in geeigneter und nachvollziehbarer Form auszuführen.

Wir behalten uns jedenfalls die Abgabe weiterer Stellungnahmen zu einem späteren Zeitpunkt vor.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Handwritten signature in blue ink, appearing to read "i.v.f. Zangerl".

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

Handwritten signature in blue ink, appearing to be a stylized "G.P." with a checkmark.

(Mag. Gerhard Pirchner)